



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04. Juli 2016 hat die Europäische Kommission ihre lange erwarteten Beihilfebeschlüsse zu den Untersuchungen gegen spanische und niederländische Profifußballvereine getroffen. Im Fall der spanischen Vereine wurden Rückzahlungen von unzulässigen staatlichen Beihilfen angeordnet, die insgesamt bei rund 50 Mio. € liegen dürften. Die niederländischen Vereine müssen keine Rückzahlungen leisten, weil diese zuvor umfassende Umstrukturierungen vorgenommen hatten, die eine zukünftige staatliche Förderung entbehrlich machen sollen. Diese Praxisinfo gibt einen kurzen Überblick über die Entscheidung und fasst neue Fördermöglichkeiten für Sportinfrastrukturprojekte zusammen.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

kapellmann.de/beihilferecht

Praxisinfo EU-Beihilferecht:

Spanische und niederländische Fußballfälle – EU-Kommission ordnet Rückzahlungen an und setzt Umstrukturierungen durch

1. VORGESCHICHTE UND KONTEXT

Die insgesamt acht Beschlüsse, die bislang nur in einer Zusammenfassung vorliegen, verdeutlichen, welche Maßstäbe die Kommission zukünftig an staatliche Fördermaßnahmen zugunsten von Profisportvereinen legen wird. Zwar können die Entscheidungen noch vor Gericht angegriffen werden, sie sind aber zunächst zu vollziehen. Auch für deutsche Profisportvereine haben die Entscheidungen große praktische Relevanz. Insbesondere die Beurteilung der Förderungen zugunsten der niederländischen Vereine ist von Interesse, da in Deutschland vielerorts vergleichbar vorgegangen wird oder jedenfalls wurde.

Die Kommission hatte nach Eingang verschiedener Beschwerden Vorprüfungen eingeleitet und im März 2013 beihilferechtliche Hauptprüfverfahren eröffnet. Solche Eröffnungsbeschlüsse ergehen, wenn die Kommission den „begründeten Anfangsverdacht“ einer unzulässigen Beihilfe hegt. In den Eröffnungsbeschlüssen hatte die Kommission bereits deutlich Posi-

tion bezogen, wonach die verschiedenen staatlichen Unterstützungen mit dem Europäischen Beihilferecht voraussichtlich nicht vereinbar seien. Dies hat sie nun weitgehend bestätigt. Bei einem Verstoß gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV droht grundsätzlich eine Rückzahlung aller gewährten Förderungen zzgl. Zinsen für bis zu zehn Jahre.

2. DIE SPANISCHEN FUSSBALLFÄLLE

Die Kommission führte insgesamt drei Prüfverfahren gegen sieben spanische Profifußballvereine, den FC Barcelona, Real Madrid, Valencia CF, Athletic Bilbao, Athletic Osasuna CF, Elche CF und Hercules CF. Die drei Verfahren (SA.29769, SA.33754, SA.36387) hatten jeweils unterschiedliche Beihilfemaßnahmen zum Gegenstand.

Im Bereich des Profisports geht die Kommission grundsätzlich davon aus, dass die Finanzierung aus Steuermitteln den Wettbewerb verzerren kann, weil Profisport eine Wirtschaftstätigkeit ist. Dies soll dann

gelten, wenn die Sportler im Wesentlichen von den Einnahmen aus ihrer Profitätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten. Grundsätzlich geht die Kommission (im Falle Deutschlands) davon aus, dass Fußballvereine der ersten drei Ligen Profivereine sind, deren Tätigkeit dem Beihilferecht unterfallen. Niederklassigere Vereine werden dem nicht-wirtschaftlichen Amateurbereich zugerechnet, der grundsätzlich nicht der Beihilfekontrolle unterfällt. Nicht nur Fußballvereine konkurrieren über Wirtschaftstätigkeiten, wie z.B. Werbung, Verkauf von Fernsehrechten, Spielertransfers, Merchandising miteinander, selbst dann wenn ein Verein nicht an Europäischen Spielwettbewerben teilnimmt. Auch andere Sportarten waren bereits Gegenstand beihilferechtlicher Vorprüfungen, in Deutschland z.B. Eishockeyclubs und Kletterhallenbetreiber.

Hinsichtlich der spanischen Vereine beanstandet die Kommission Steuerprivilegien zugunsten von Real Madrid, FC Barcelona, Athletic Bilbao und Atletico Osasuna. Die Vereine wurden seit rund 20 Jahren als Gesellschaften ohne Erwerbzweck eingestuft, wodurch ihre Gewinne um 5 % niedriger besteuert wurden als die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zwar hat Spanien mit Wirkung vom Januar 2016 sein Steuerrecht angepasst und die Diskriminierung abgeschafft. Um die in der Vergangenheit erhaltenen Vorteile abzuschöpfen, muss Spanien nun allerdings von den Vereinen Nachzahlungen fordern. Die genaue Höhe wird durch die spanischen Behörden festgelegt, wobei die Kommission von Rückzahlungen von bis zu 5 Mio. € pro Verein ausgeht.

Im zweiten Prüfverfahren ging es um ein Grundstücksgeschäft zwischen Real Madrid und der Stadt Madrid. Es wurden Grundstücke getauscht, wodurch Real Madrid ein Vorteil von 18,4 Mio. € entstand. Dies wurde durch ein unabhängiges Wertgutachten bestimmt, sodass Real Madrid nun diese Summe zurückerzahlen hat.

Im dritten Verfahren wurden finanziell angeschlagene Vereine mit staatlichen Bürgschaften ausgestattet, wodurch diese günstigere Darlehensbedingungen auf dem Kapitalmarkt erhielten, ohne für die Bürgschaften eine angemessene Gebühr zu entrichten. Die Rückzahlungen betragen im Falle von Valencia 20,4 Mio. €, Hercules 6,1 Mio. € und Elche 3,7 Mio. €.

Jedenfalls Real Madrid und der FC Barcelona haben in einer ersten Stellungnahme Kritik an den Beschlüssen geäußert und Rechtsmittel in Erwägung gezogen. Für eine etwaige Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union in Luxemburg (EuG) gilt eine Klagefrist von zwei Monaten zzgl. zehn Tagen. Somit wird spätestens im September deutlich werden, ob die Vereine sich gerichtlich gegen die Rückzahlungen wehren werden. Da Klagen

vor den EU-Gerichten keine aufschiebende Wirkung entwickeln, werden die Zahlungen aber zunächst geleistet werden müssen.

3. DIE NIEDERLÄNDISCHEN FUSSBALLFÄLLE

In weiteren vier Prüfverfahren untersuchte die Kommission Maßnahmen zugunsten von vier niederländischen Fußballvereinen, dem FC Den Bosch (SA.41614), MVV Maastricht (SA.41612), NEC Nijmegen (SA.41617) und Willem II aus Tilburg (SA.40168). Ein ebenfalls untersuchtes Grundstücksgeschäft des PSV Eindhoven (SA.41613) wurde hingegen als marktkonform bewertet, sodass PSV keine Rückzahlung droht.

Konkret ging es bei den Förderungen um kommunale Maßnahmen, wie den Ankauf von Vereinsgeländen, den Verzicht auf und die Übernahme von Forderungen sowie die Minderung von Stadionmieten. Nach den Eröffnungsbeschlüssen war hier mit der Feststellung der Beihilferechtswidrigkeit zu rechnen, woraus eine Rückforderungspflicht gefolgt wäre, welche die finanziell angeschlagenen Vereine in große Probleme gebracht hätte. In den verfahrensabschließenden Beschlüssen klassifizierte die Kommission die Vereine auch als „Unternehmen in Schwierigkeiten“, die nach den strengen Voraussetzungen der (alten) EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 2004/C 244/02) gefördert werden dürfen. Hierbei war Voraussetzung, dass das jeweilige Unternehmen einen realistischen Umstrukturierungsplan vorlegt und die Förderung nur einmalig erfolgt. Im Rahmen des Beihilfeprüfverfahrens haben sich die Vereine dahingehend eingelassen, ihre Kostenstrukturen so zu verändern, dass in Zukunft finanzielle Hilfen nicht mehr erforderlich sein werden. So wurden die Zahl der Mitarbeiter und der Spielerkader reduziert sowie die Spielergehälter gesenkt. Nur durch Hinnahme dieser erheblichen Einschnitte in die eigene Organisation konnte im Ergebnis eine Rückforderung abgewendet werden. Die Vereine sind nun verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten und können nicht erneut gefördert werden. Sollte zukünftig eine wie auch immer geartete direkte oder indirekte Förderung zugunsten der Vereine erfolgen, wäre diese nicht mehr genehmigungsfähig und stellte eine rechtswidrige Beihilfe dar, die dann zzgl. Zinsen zurückzufordern wäre.

4. BEWERTUNG UND NEUE FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR SPORTINFRASTRUKTUR

Die Kommission hatte sich mit ihren Entscheidungen viel Zeit gelassen, was ihr zwischenzeitlich nicht nur Kritik der Europäischen Bürgerbeauftragten eingebracht hatte. Gegenüber den zumeist finanzstarken spanischen Vereinen hat sie nun wohl aufgrund der

klaren Sachlage eine Rückforderung angeordnet, welche die Vereine treffen, diese voraussichtlich aber finanziell nicht nachhaltig in Ungleichgewicht bringen wird. Im Falle der niederländischen Vereine (außer dem PSV Eindhoven) hat die Kommission einmalig einen Ausweg zugelassen, der die Fortexistenz der Vereine unter deutlich veränderten finanziellen Rahmenbedingungen erlaubt. Eine verkürzte Darstellung, wonach die niederländischen Vereine ohne Rückzahlung „davon gekommen“ seien, unterschätzt den Inhalt der Beschlüsse: Die Rückzahlungen konnten nur durch erhebliche Einschränkung der zukünftigen Möglichkeiten erreicht werden.

Die Details der Begründung werden erst bekannt werden, wenn nicht-vertrauliche Fassungen der Beschlüsse veröffentlicht werden. Hiermit dürfte in einigen Monaten zu rechnen sein. Bereits heute wird bestätigt, dass auch für deutsche Profisportvereine das Europäische Beihilferecht eine zunehmend wichtige rechtliche Rahmenbedingung bildet. Das Zulassen öffentlicher Finanzierungen, gleich ob direkt oder indirekt, stellt ein erhebliches Rechtsrisiko dar, welches sowohl bei der Durchführung neuer Maßnahmen, als auch bei der Bewertung von Vorgängen aus der Vergangenheit zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich sind

alle staatlichen Maßnahmen zugunsten von Profivereinen aus den letzten zehn Jahren beihilferechtlich relevant und können noch seitens der Kommission aufgegriffen werden, entweder aufgrund von Beschwerden oder aus eigener Initiative aufgrund von Hinweisen.

Für zukünftig geplante Infrastrukturprojekte, insbesondere Stadionneubauten, Stadionrenovierungen und der Errichtung von Trainingsinfrastruktur bietet das Unionsrecht bereits seit Mitte 2014 eine vereinfachte Freistellung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Art. 55 AGVO erlaubt eine beschränkte Förderung von Infrastrukturmaßnahmen für Profivereine. Darüber hinaus können im beschränkten Umfang auch Betriebsbeihilfen zulässig sein. Voraussetzungen für eine öffentliche Infrastrukturförderung ist, verkürzt gesprochen, dass die neu zu errichtende Infrastruktur nicht einem Profiverein exklusiv dient, sondern zu mindestens 20 % auch Drittnutzern zur Verfügung steht. Solche Maßnahmen müssen vor Ausführungen sorgfältig geplant und später der Kommission mitgeteilt, von dieser aber nicht mehr explizit freigegeben werden. Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von über 50 Mio. € müssen weiterhin gesondert angemeldet und genehmigt werden.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.
© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Juli 2016.